

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00319 vom 21. Mai 2003**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2002.00319](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2002.00319)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00319 du 21 mai 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00319 del 21 maggio 2003

## **Erwägungen**

### **E. 2**

/

### **E. 3**

3.1???? Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente.

3.2???? Die Beschwerdegegnerin macht zur Begründung ihrer angefochtenen Verfügung geltend, dass aus medizinischer Sicht keine Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit des Beschwerdeführers attestiert werde (Urk. 2).

#### **E. 3.3**

Dagegen bringt der Beschwerdeführer vor, er habe seit 40 Jahren Probleme mit dem Rücken. Dies habe sich nun soweit verschlimmert, dass er seit mehr als einem Jahr keiner Arbeit mehr nachgehen könne. Er könne wegen der Schmerzen weder stehen noch längere Zeit sitzen. Sein Hausarzt Dr. B.\_\_\_\_ habe ein Zeugnis ausgestellt, ohne ihn vorher zu untersuchen (Urk. 1).

### **E. 4**

4.1???? Dr. B.\_\_\_\_ stellt in seinem Arztbericht vom 13. Februar 2002 (Urk. 11/7) fest, der Beschwerdeführer leide seit ungefähr 10 Jahren an Diabetes und Hypertonie. Seit einigen Jahren würden auch immer wieder Rückenschmerzen bestehen. Im Dezember 2002 seien eine Osteochondrose und eine Spondylarthrose nachgewiesen worden. Die Rückenschmerzen würden die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers aber kaum beeinträchtigen, da er aufgrund seines Gewichtes kaum laufen könne und ausschliesslich sitzend arbeite. Eine Arbeitsunfähigkeit sei durch ihn (Dr. B.\_\_\_\_) nie ausgewiesen worden. Eine Invalidität könne höchstens aufgrund der Adipositas permagna (BMI über 47) vorliegen.

???????? Ein von Dr. B.\_\_\_\_ ausgestelltes ärztliches Zeugnis vom 6. Mai 2002 (Urk. 11/8) attestiert dem Beschwerdeführer aufgrund dessen eigenen Angaben eine dauernde Arbeitsunfähigkeit von 75 - 100 % ab 1. März 2001.

4.2???? Dr. C.\_\_\_\_ stellt in seinem Bericht vom 21. Februar 2002 (Urk. 11/6) ein chronisches rezidivierendes lumbospondylogenes Syndrom bei Fehllhaltung und deutlichen degenerativen Veränderungen fest. Während der Behandlungsperiode in seiner Sprechstunde habe keine Arbeitsunfähigkeit bestanden. Da er den Beschwerdeführer aber seit über einem Jahr nicht mehr behandelt habe, könne er auf den jetzigen Krankheitszustand und die Arbeitsfähigkeit nicht eingehen.

4.3???? Gemäss dem vom Beschwerdeführer eingereichten Schreiben von Dr. med. F. \_\_\_\_, Medizinisch Radiodiagnostisches Institut an der Privatklinik G. \_\_\_\_, vom 7. Juni 2002 (Urk. 3) dürfte die schwere Spondylarthrose lumbo-sacral klinisch am bedeutungsvollsten sein. Eine Diskushernie sei eher nicht nachweisbar.

4.4???? Prof. E. \_\_\_\_ diagnostiziert in seinem Bericht vom 31. Juli 2002 (Urk. 7) eine Adipositas permagna, progrediente Dekonditionierung und diabetische Polyneuropathie sowie ein chronisches Lumbovertebralsyndrom bei Degeneration der ganzen LWS, eine Diskusprotrusion L2/3 und eine Torsionsskoliose L2/3. Der Beschwerdeführer sei seit der Erstuntersuchung am 25. Juni 2002 nicht mehr arbeitsfähig. Vermutet werde eine bereits vorbestehende Arbeitsunfähigkeit per 1. Januar 2000. Es gelte das Primat einer stationären Gewichtsbehandlung, mit Hoffnung auf Besserung für den Rücken und das Allgemeinbefinden. Im heutigen Zustand sei der Beschwerdeführer auch für körperlich leichte Tätigkeiten glaubhaft nicht mehr arbeitsfähig.

#### **E. 4.5**

Unbestritten und aufgrund der ärztlichen Berichte ausgewiesen ist, dass der Beschwerdeführer neben einer Adipositas permagna und einer Diabetes unter lumbalen Rückenschmerzen leidet (Urk. 7 und 11/6-7). Gemäss Arztbericht von Prof. E. \_\_\_\_ (Bericht vom 31. Juli 2002, Urk. 7) sei der Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt auch für leichte körperliche Arbeiten nicht mehr arbeitsfähig. Diese Aussage widerspricht hingegen klar den Ausführungen von Dr. B. \_\_\_\_ (Bericht vom 13. Februar 2002, Urk. 11/7), wonach die Rückenschmerzen kaum die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen dürften. Allerdings wird diese Aussage dann insofern relativiert, als Dr. B. \_\_\_\_ in seinem ärztlichen Zeugnis vom 6. Mai 2002 (Urk. 11/8) dem Beschwerdeführer seit dem 1. März 2001 eine dauernde Arbeitsunfähigkeit im Umfange von 75 - 100 % attestiert. Dr. C. \_\_\_\_ führte zwar in seinem Bericht vom 21. Februar 2002 ebenfalls aus (Urk. 11/6), dass während der Behandlungsperiode keine Arbeitsunfähigkeit bestanden habe. Er habe den Beschwerdeführer aber seit einem Jahr nicht mehr behandelt.

???????? Die von Prof. E. \_\_\_\_ festgestellte Arbeitsunfähigkeit gilt ab dem Zeitpunkt der Erstuntersuchung am 25. Juni 2002. Prof. E. \_\_\_\_ räumt zwar ein, dass die klinische Situation schon vorher so bestanden habe, eine rückwirkende Arbeitsunfähigkeit könne aber von ihm nicht attestiert werden. In dieser Hinsicht sei auf den Hausarzt Dr. B. \_\_\_\_ und den Rheumatologen Dr. C. \_\_\_\_ zu verweisen. Sowohl Dr. B. \_\_\_\_ wie auch Dr. C. \_\_\_\_ stellten hingegen keine Arbeitsunfähigkeit fest. Dr. B. \_\_\_\_ relativierte diese Aussage hingegen wieder durch sein ärztliches Zeugnis vom 6. Mai 2002, wobei er sich dabei aber auf die Angaben des Beschwerdeführers selber beruft.

???????? Unklar ist im Weiteren der Einfluss der gestellten Diagnosen im Einzelnen auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers. Dr. B. \_\_\_\_ führt unmissverständlich aus, dass eine Invalidität höchstens aufgrund der Adipositas permagna vorliegen könnte (Urk. 11/7). Auch Prof. E. \_\_\_\_ (Urk. 7) räumt ein, dass das Primat einer stationären Gewichtsbehandlung mit der Hoffnung auf Besserung für den Rücken und das Allgemeinbefinden gelte. Dem Bericht nicht weiter zu entnehmen ist, ob und allenfalls wie sich die Rückenproblematik bei einer massiven Gewichtsreduktion konkret auf die Arbeitsfähigkeit auswirken würde.

#### **E. 5**

Aufgrund der Akten lässt sich somit nicht abschliessend beurteilen, ob und seit wann der Beschwerdeführer als arbeitsunfähig zu gelten hat und auf welche der gestellten Diagnosen

diese Arbeitsunfähigkeit allenfalls gründet. Die Beschwerde ist demnach in dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit diese ein unabhängiges Gutachten in Auftrag gibt. Der Gutachter soll sich vor allem in Auseinandersetzung mit den bisher erstellten Arztberichten darüber aussprechen, ob, seit wann und aufgrund welcher Diagnosen eine Arbeitsunfähigkeit besteht, ob die Arbeitsfähigkeit durch eine massive Gewichtsreduktion wieder hergestellt beziehungsweise verbessert werden könnte und ob eine solche Gewichtsreduktion medizinisch zumutbar ist. Nach dieser Aktenenergung hat die Beschwerdegegnerin über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistungen der Invalidenversicherung neu zu verfügen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 21. Mai 2002 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- S.\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.